

Bundesgesetzblatt ⁷⁹⁷

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 1996

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 96	Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bau- produktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) FNA: neu: 213-16-1	798
10. 6. 96	Verordnung zur Änderung der Industriellen Metall-Ausbildungsverordnung FNA: 806-21-1-143	802
10. 6. 96	Verordnung zur Ermittlung der zum Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungs- schäden nach dem Ölschadengesetz beitragspflichtigen Ölmengen (Ölmeldeverordnung) FNA: neu: 2129-18-2; 188-11-2-2	812
10. 6. 96	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1996 (Rentenanpassungsverordnung 1996 – RAV 1996) FNA: neu: 8232-48-14	813
10. 6. 96	Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversiche- rung im Jahre 1996 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 – ZAV 1996) FNA: neu: 822-13-8	815
10. 6. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsverordnung FNA: 9515-15	816
12. 6. 96	AFG-Anpassungsverordnung 1996 FNA: neu: 810-1-55	817
12. 6. 96	Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen FNA: 8053-6-20, 8053-6-21	818
11. 6. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	824
18. 6. 96	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozeßordnung (Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1996 – PKHB 1996) FNA: neu: 310-19-2-3	824

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	825
Verkündungen im Bundesanzeiger	826
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	826

**Verordnung
über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs-
und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz
(BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)**

Vom 6. Juni 1996

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) verordnet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

(3) Zertifizierungsstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Beurteilung und abschließende Bewertung der Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen gehören.

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 3

**Allgemeine Grundsätze und
Voraussetzungen für die Anerkennung**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und das Verfahren der Anerkennung als

(1) Die Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgt für einzelne oder mehrere Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche.

1. Prüfstelle für
 - a) eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Bauproduktengesetzes,
 - b) einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes und
 - c) die Konformitätsnachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Bauproduktengesetzes,
2. Überwachungsstelle für die Konformitätsnachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Bauproduktengesetzes und
3. Zertifizierungsstelle für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 des Bauproduktengesetzes.

(2) Die Anerkennung als Prüfstelle kann auf Tätigkeiten im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und der Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung als Prüfstelle im Rahmen des Brauchbarkeitsnachweises (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) nicht erfüllt sind. Die Anerkennung einer PÜZ-Stelle als Prüf- und Überwachungsstelle für das gleiche Produkt, den gleichen Produktbereich oder Anforderungsbereich ist zulässig, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Anerkennung als Prüf- oder Überwachungsstelle und zugleich als Zertifizierungsstelle für das gleiche Produkt, den gleichen Produktbereich oder Anforderungsbereich ist zulässig, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle darf in diesem Fall ihre Ergebnisse als Prüf- oder Überwachungsstelle beurteilen und abschließend bewerten, sofern dies in der harmonisierten oder anerkannten Norm oder Leitlinie für die europäische technische Zulassung nicht ausgeschlossen ist.

Sie enthält ferner Regelungen über die Rechte und Pflichten der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) und über den Widerruf und das Erlöschen von Anerkennungen.

(3) Die Anerkennung kann erfolgen, wenn nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes für das Bauprodukt, den Produktbereich oder den Anforderungsbereich harmonisierte oder anerkannte Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht worden sind oder mit deren Bekanntmachung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die Anerkennung kann auch erfolgen, wenn noch keine Normen oder Leitlinien nach Satz 1 vorliegen, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aber für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich bereits eine Entscheidung über das anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren getroffen hat und danach die Eignung der PÜZ-Stelle beurteilt werden kann. Die Anerkennung kann auch für Bauprodukte erfolgen, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinien nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Bauproduktengesetzes erteilt worden sind und diese die Einschaltung von entsprechenden PÜZ-Stellen vorsehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Feststellung von Eigenschaften oder von Leistungen von Bauprodukten durch Messung, Untersuchung, Berechnung oder auf sonstige Weise gehören.

(2) Überwachungsstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle gehören.

(4) Die PÜZ-Stelle muß unparteilich, insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein. Entsprechendes gilt für den Leiter, seinen Stellvertreter und die leitenden Beschäftigten der PÜZ-Stelle. Die persönliche Zuverlässigkeit des Leiters der PÜZ-Stelle und seines Stellvertreters muß gegeben sein.

(5) Die PÜZ-Stelle muß in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufgaben mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten durchzuführen. Unteraufträge sind nur an gleichfalls dafür anerkannte PÜZ-Stellen oder an solche PÜZ-Stellen zulässig, die Gegenstand der Anerkennung waren.

§ 4

Allgemeine Pflichten und Rechte der anerkannten PÜZ-Stelle

(1) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte, deren Vertretern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes und den Importeuren nach § 8 Abs. 6 Satz 4 des Bauproduktengesetzes in Anspruch genommen werden können. Eine räumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereichs ist auf Antrag der PÜZ-Stelle zulässig. Dies ist in der Anerkennung festzulegen.

(2) Die Vertraulichkeit ist auf allen Organisationsebenen der anerkannten PÜZ-Stelle sicherzustellen.

(3) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß der aner kennenden Behörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben.

(4) Art und Umfang der Tätigkeiten der anerkannten PÜZ-Stelle oder einer von dieser beauftragten PÜZ-Stelle richten sich nach der harmonisierten oder anerkannten Norm, der Leitlinie für die europäische technische Zulassung, deren Bekanntmachung oder der europäischen technischen Zulassung ohne Leitlinie für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist. Nehmen die Normen, Leitlinien oder deren Bekanntmachungen oder die europäischen technischen Zulassungen auf spezielle Prüfnormen Bezug, bestimmen auch diese die Tätigkeiten der PÜZ-Stelle.

(5) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt, den Produktbereich oder den Anforderungsbereich anerkannten PÜZ-Stellen teilnehmen.

(6) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat ihr technisches Personal hinsichtlich neuerer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortzubilden und die technische Ausstattung zu warten, zu erneuern und zu ergänzen, so daß die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraums erfüllt sind.

(7) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung der bei ihr Beschäftigten zu führen und laufend fortzuschreiben.

(8) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat Anweisungen zu erstellen und zu dokumentieren, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben, und diese laufend fortzuschreiben.

(9) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat die Erfüllung der allgemeinen Pflichten nach den Absätzen 5 bis 8 und der besonderen Pflichten nach § 6, § 8 oder § 10 zu dokumentieren.

(10) Ein Wechsel des Leiters der PÜZ-Stelle oder seines Stellvertreters ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 5

Besondere Anerkennungs-voraussetzungen als Prüfstelle

(1) Die Prüfstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Prüfungen notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Ihr muß ein hauptberuflich tätiger Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Prüfstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine auf den Tätigkeitsbereich der Prüfstelle bezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten nachweisen. Soll die Prüfstelle auch im Bereich des Brauchbarkeitsnachweises nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b tätig werden, müssen der Leiter oder sein Stellvertreter eine umfassende Berufserfahrung im Bauproduktenbereich oder Anforderungsbereich von mindestens fünf Jahren nachweisen. Aus Art und Umfang der beantragten Anerkennung kann sich die Notwendigkeit eines hauptberuflichen Stellvertreters des Leiters sowie weiteren Leitungspersonals ergeben. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten richten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

(2) Die Prüfstelle muß über die zur ordnungsgemäßen Durchführung der beantragten Prüfungsaufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Einzelheiten ergeben sich aus den bekanntgemachten Normen und Leitlinien oder deren Bekanntmachung, im Fall von § 3 Abs. 3 Satz 2 aus der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die Prüfstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen für die Benutzung und Wartung der Prüfvorrichtungen, den Umgang mit und die Vorbereitung von Prüfgegenständen sowie die Durchführung der Prüfungen nach den einschlägigen Prüfnormen oder Prüfvorschriften (Standardarbeitsanweisungen) und
2. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Prüfungen.

§ 6

Besondere Pflichten der anerkannten Prüfstelle

(1) Die Prüfgeräte müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik kalibriert sein.

(2) Die Prüfstelle muß sich an von der aner kennenden Behörde bestimmten Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(3) Die Prüfstelle hat Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen anzufertigen und zu dokumentieren. Diese müssen Angaben zum Prüfgegen-

stand, zum Prüfdatum, zum beteiligten Prüfpersonal, zu den angewandten Prüfverfahren entsprechend den technischen Anforderungen nach § 4 Abs. 4, zu den Prüfergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Prüfberichte sind vom Leiter der Prüfstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Berichte und die begleitenden Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der anerkennenden Behörde oder der von dieser bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Besondere Anerkennungs- voraussetzungen als Überwachungsstelle

(1) Die Überwachungsstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Überwachungsaufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Ihr muß ein Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Überwachungsstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine auf den Tätigkeitsbereich der Überwachungsstelle bezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten nachweisen. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten richten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

(2) Die Überwachungsstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen über Art und Umfang der Überwachungen und
2. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Überwachungen.

§ 8

Besondere Pflichten der anerkannten Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle hat Berichte über die Durchführung der Überwachungen anzufertigen. Diese müssen Angaben zum Überwachungsgegenstand, zum Überwachungszeitraum, zum beteiligten Überwachungspersonal, zu den angewandten Überwachungsverfahren, zu den Überwachungsergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Der Überwachungsbericht ist vom Leiter der Überwachungsstelle oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Berichte und die begleitenden Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der anerkennenden Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Besondere Anerkennungs- voraussetzungen als Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Zertifizierungen notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Ihr muß ein Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Zertifizierungsstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine fachbezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine fünfjährige praktische Berufserfahrung im

Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten nachweisen. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten richten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

(2) Die Zertifizierungsstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen für die Durchführung von Zertifizierungen nach den einschlägigen Normen und Vorschriften und
2. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Zertifizierungen.

§ 10

Besondere Pflichten der anerkannten Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat Aufzeichnungen und Berichte über ihre Zertifizierungen anzufertigen. Die Berichte müssen Angaben zum Zertifizierungsgegenstand, zum Zertifizierungsdatum, zum beteiligten Zertifizierungspersonal, zu den angewandten Zertifizierungsverfahren, zum Zertifizierungsergebnis und zum Herstellwerk enthalten. Der Bericht ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Bericht ist unabhängig von der Notwendigkeit eines Konformitätszertifikats zu erstellen.

Abschnitt 3

Antrag auf Anerkennung; Widerruf und Erlöschen

§ 11

Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben zum Produkt, Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf bekanntgemachte Normen, Zulassungsleitlinien oder auf Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Bezug genommen und eine räumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereichs beantragt werden,
2. Angabe, auf welche Funktion im Sinne des § 1 Satz 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden Personal und seiner Berufserfahrung und zum Anteil der Tätigkeit für die PÜZ-Stelle,
4. Angaben über wirtschaftliche oder rechtliche Verbindungen der PÜZ-Stelle, ihres Leiters und der bei ihr Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung der PÜZ-Stelle,
6. bei natürlichen Personen die Angabe des Alters, bei juristischen Personen, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft Angaben des Alters des Leiters und seines Stellvertreters,
7. Angaben zu Unterauftragnehmern.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

§ 12

Widerruf und Erlöschen

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die anerkannte PÜZ-Stelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die anerkannte PÜZ-Stelle ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

(2) Die Anerkennung erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde oder durch Fristablauf. Bei natürlichen Personen erlischt die Anerkennung auch

1. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,

2. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit der anerkannten Tätigkeit oder
4. durch gerichtliche Anordnung der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen.

Liegen bei einer juristischen Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Erlöschensgründe nach Satz 2 hinsichtlich des Leiters oder seines Stellvertreters vor, erlischt die Anerkennung, wenn der Anerkennungsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten ein Wechsel des Leiters oder seines Stellvertreters nach § 4 Abs. 10 angezeigt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juni 1996

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Verordnung
zur Änderung der Industriellen Metall-Ausbildungsverordnung**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**Artikel 1
Änderung der
Industriellen Metall-Ausbildungsverordnung**

Die Industrielle Metall-Ausbildungsverordnung vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe angefügt:
„d) Schweißtechnik.“
 - b) In Nummer 5 werden im Buchstaben b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
„c) Schweißtechnik.“
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 werden im Buchstaben f der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
 - „4. in der Fachrichtung Schweißtechnik:
 - a) Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
 - b) Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Trennen,
 - d) Schleifen,
 - e) Umformen,
 - f) Fügen,
 - g) Schweißen,
 - h) Anwenden gesteuerter Fertigungsverfahren,
 - i) Vor- und Nachbereitung des Schweißens,
 - k) Prüfen von Bauteilen und Baugruppen,
 - l) Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und großdimensionierten Metallkonstruktionen,
 - m) Anschlagen, Sichern und Transportieren.“
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden im Buchstaben g der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
 - „3. in der Fachrichtung Schweißtechnik:
 - a) Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
 - b) Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Trennen,
 - d) Schleifen,
 - e) Umformen,
 - f) Fügen,
 - g) Schweißen,
 - h) Anwenden gesteuerter Fertigungsverfahren,
 - i) Vor- und Nachbereitung des Schweißens,
 - k) Prüfen von Bauteilen und Baugruppen,
 - l) Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen des Anlagen-, Behälter- und Rohrleitungsbaues,
 - m) Anschlagen, Sichern und Transportieren.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Prüfling soll in den Fachrichtungen Metall- und Schiffbautechnik, Ausrüstungstechnik und Feinblechbautechnik in insgesamt höchstens 14 Stunden drei Prüfungsstücke sowie in der Fachrichtung Schweißtechnik in insgesamt höchstens zwölf Stunden drei schweißtechnische Prüfungsstücke und zwei mechanische Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

 1. in der Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik:
 - a) Anfertigen von Skizzen, Abwickeln von Formteilen und Herstellen von Schablonen,
 - b) Herstellen von Bauteilen durch Anreißen und Kennzeichnen, Trennen, Biegeumformen, Flammrichten,
 - c) Fügen durch Schmelzschweißen,
 - d) Anpassen von Bauteilen und Fügen durch lösbare Verbindungen unter Montagebedingungen;
 2. in der Fachrichtung Ausrüstungstechnik:
 - a) Herstellen von Bauteilen durch Anreißen und Kennzeichnen, Trennen, Biegeumformen,
 - b) Fügen durch Schmelzschweißen,

- c) Anpassen von Bauteilen und Fügen durch lösbare Verbindungen,
- d) Anschließen, Prüfen und Inbetriebnehmen von Pneumatik- oder Hydraulikschaltungen;
3. in der Fachrichtung Feinblechbautechnik:
- a) Anfertigen von Skizzen, Abwickeln von Formteilen und Herstellen von Schablonen,
- b) Herstellen von Feinblechbauteilen durch Anreißern, Kennzeichnen, manuelles und maschinelles Trennen und Umformen sowie Oberflächenbehandeln,
- c) Fügen durch Lötten und Schweißen,
- d) Fügen durch Umformen,
- e) Anpassen und Montieren von Feinblechbauteilen;
4. in der Fachrichtung Schweißtechnik:
- a) als schweißtechnische Prüfungsstücke:
- aa) Herstellen eines Werkstückes aus bis zu 12 Millimeter dickem, kohlenstoffarmen Stahlblech durch Lichtbogenhandschweißen mit basischumhüllter Elektrode. Die Werkstückteile sind durch eine Stumpfnah in Wannenposition ohne Schweißbadsicherung zu schweißen. Die Schweißnaht ist beidseitig auszuführen, wobei die Wurzellage auszufügen oder auszuschleifen ist,
- bb) Herstellen eines Werkstückes aus bis zu 3 Millimeter dickem, kohlenstoffarmen Stahlblech durch Gasschweißen mit Sauerstoff-Acetylen-Flamme oder Wolfram-Inertgasschweißen, jeweils mit Zusatzwerkstoff. Die Werkstückteile sind durch eine Stumpfnah einseitig in Wannenposition zu schweißen ohne Schweißbadsicherung, ohne Ausfugen oder Ausschleifen. Die Auswahl des Schweißverfahrens erfolgt durch den Prüfling,
- cc) Herstellen eines Werkstückes aus bis zu 12 Millimeter dickem, kohlenstoffarmen Stahlblech durch Metall-Aktivgasschweißen mit Zusatzwerkstoff. Die Werkstückteile sind durch eine Kehlnah einseitig in Steigposition zu schweißen;
- b) als mechanische Prüfungsstücke:
- aa) Abwickeln von Formteilen,
- bb) Herstellen von Bauteilen durch Anreißern, Kennzeichnen, Trennen, Biegeumformen, Anpassen und Fügen.
- Innerhalb der praktischen Prüfung sollen die schweißtechnischen Prüfungsstücke mit 30 vom Hundert und die mechanischen Prüfungsstücke mit 70 vom Hundert gewichtet werden. Für die Anfertigung und Bewertung der schweißtechnischen Prüfungsstücke sind die schweißtechnischen Normen zugrunde zu legen.“
- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden im Buchstaben d der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „4. in der Fachrichtung Schweißtechnik:
- a) im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Eigenschaften und Verwendung von Werk-, Zusatzwerk- und Hilfsstoffen, Werkstoffprüfung,
- cc) Wärmebehandlung,
- dd) Korrosionsschutz,
- ee) Trenn-, Umform- und Fügetechnik,
- ff) Schweißbarkeit der Metalle,
- gg) Schweißverfahren,
- hh) Vor- und Nachbehandlung von Schweißverbindungen,
- ii) schweißtechnische Metallkonstruktionen,
- kk) Transporttechnik,
- ll) Prüftechnik;
- b) im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
- aa) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Sinnbilder, Fertigungs- und Arbeitspläne, Normen,
- bb) Schweiß- und Schweißfolgepläne,
- cc) Bewertung schweißtechnischer Daten;
- c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Drehmoment, Geschwindigkeit, Umdrehungsfrequenz,
- bb) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
- cc) Ohmsches Gesetz,
- dd) Zug-, Druck- und Scherfestigkeit, Wärmeausdehnung,
- ee) Schweißnahtberechnung,
- ff) Fertigungszeit, Lohn und Material;
- d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.“
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
- „(8) In den Fachrichtungen Metall- und Schiffbautechnik, Ausrüstungstechnik und Feinblechbautechnik ist die Prüfung bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Fachrichtung Schweißtechnik ist die Prüfung bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung bei mindestens jeweils zwei der schweißtechnischen Prüfungsstücke und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Prüfling soll in den Fachrichtungen Apparatetechnik und Versorgungstechnik in insgesamt höchstens 14 Stunden drei Prüfungsstücke sowie in der Fachrichtung Schweißtechnik in insgesamt höchstens zwölf Stunden drei schweißtechnische Prüfungsstücke und zwei mechanische Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Apparatetechnik:

- a) Konstruieren von Abwicklungen zylindrischer und kegeliger Körper,
- b) Herstellen von Abwicklungen,
- c) Herstellen von Bauteilen durch Anreißen und Kennzeichnen, manuelles und maschinelles Bearbeiten,
- d) Herstellen von Formstücken durch Umformen und Fügen, Montieren von Bauteilen;

2. in der Fachrichtung Versorgungstechnik:

- a) Konstruieren von Abwicklungen zylindrischer und kegeliger Körper,
- b) Herstellen von Abwicklungen,
- c) Herstellen von Bauteilen durch Anreißen und Kennzeichnen, manuelles und maschinelles Bearbeiten,
- d) Herstellen von Formstücken durch Umformen und Fügen, Montieren von Bauteilen;

3. in der Fachrichtung Schweißtechnik:

- a) als schweißtechnische Prüfungsstücke:
 - aa) Herstellen eines Werkstückes aus bis zu 12 Millimeter dickem, kohlenstoffarmen Stahlrohr mit 80 bis 150 Millimeter Durchmesser durch Lichtbogenhandschweißen mit basischumhüllter Elektrode. Die waagrecht feststehenden Werkstückteile sind durch eine Stumpfnah einseitig in Steigposition ohne Schweißbadsicherung zu schweißen,
 - bb) Herstellen eines Werkstückes aus bis zu 12 Millimeter dickem, kohlenstoffarmen Stahlblech durch Metall-Aktivgasschweißen. Die Werkstücke sind durch eine Kehlnah einseitig in Steigposition zu schweißen,
 - cc) Herstellen eines Werkstückes aus 3 bis 6 Millimeter dickem Stahlrohr von 80 bis 150 Millimeter Durchmesser durch Wolfram-Inertgasschweißen mit Zusatzwerkstoff. Das Stahlrohr soll aus ferritisch-austenitischem oder rein austenitischem Chrom-Nickel-Stahl bestehen. Die waagrecht feststehenden Werkstückteile sind durch eine Stumpfnah einseitig in der Steigposition mit gasförmigem Wurzelschutz zu schweißen, oder:

Herstellen eines Werkstückes aus 4 bis 5 Millimeter dickem kohlenstoffarmen Stahlrohr von mindestens 50 Millimeter Durchmesser durch Gasschweißen mit Sauerstoff-Acetylen-Flamme mit Zusatzwerkstoff. Die waagrecht feststehenden Werkstückteile sind durch eine Stumpfnah einseitig in Steigposition ohne Schweißbadsicherung zu schweißen. Die Auswahl des Schweißverfahrens erfolgt durch den Prüfling;

b) als mechanische Prüfungsstücke:

- aa) Konstruieren von Abwicklungen zylindrischer und kegeliger Körper,
- bb) Herstellen von Bauteilen durch Anreißen, Kennzeichnen, manuelles und maschinelles Bearbeiten, Anpassen und Fügen.

Innerhalb der praktischen Prüfung sollen die schweißtechnischen Prüfungsstücke mit 30 vom Hundert und die mechanischen Prüfungsstücke mit 70 vom Hundert gewichtet werden. Für die Anfertigung und Bewertung der schweißtechnischen Prüfungsstücke sind die schweißtechnischen Normen zugrunde zu legen.“

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden im Buchstaben d der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. in der Fachrichtung Schweißtechnik:

a) im Prüfungsfach Technologie:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Eigenschaften und Verwendung von Werk-, Zusatzwerk- und Hilfsstoffen, Werkstoffprüfung,
- cc) Wärmebehandlung,
- dd) Korrosionsschutz,
- ee) Trenn-, Umform- und Fügetechnik,
- ff) Schweißbarkeit der Metalle,
- gg) Schweißverfahren,
- hh) Vor- und Nachbehandlung von Schweißverbindungen,
- ii) Bauteile und Anlagen des Apparate-, Behälter- und Rohrleitungsbaues,
- kk) Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- ll) Prüftechnik;

b) im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- aa) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Sinnbilder, Fertigungs- und Arbeitspläne, Normen,
- bb) Schweiß- und Schweißfolgepläne,
- cc) Bewertung schweißtechnischer Daten;

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- aa) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Drehmoment, Geschwindigkeit, Umdrehungsfrequenz,

- bb) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
- cc) Ohmsches Gesetz,
- dd) Zug-, Druck- und Scherfestigkeit, Wärmeausdehnung,
- ee) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
- ff) Schweißnahtberechnung,
- gg) Fertigungszeit, Lohn und Material;
- d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) In den Fachrichtungen Apparatetechnik und Versorgungstechnik ist die Prüfung bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Fachrichtung Schweißtechnik ist die Prüfung bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung bei mindestens jeweils zwei der schweißtechnischen Prüfungsstücke und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.“

6. In der Anlage 4 Abschnitt III wird nach dem Buchstaben C folgender Buchstabe angefügt:

„D. Fachrichtung Schweißtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungspläne für Metallkonstruktionen lesen und anwenden b) Bauteile und Baugruppen identifizieren c) Schweißanweisungen, Schweiß- und Montagepläne lesen und anwenden d) Normen, insbesondere Zeichnungs-, Stoff- und Formnormen für Metallkonstruktionen, berücksichtigen e) Vorschriften für das Prüfen von Schweißungen lesen und berücksichtigen f) Schweißnahtdarstellungen lesen und anwenden g) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen 	6
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eignung von Werkstoffen zum Schweißen und zum Wärmebehandeln beurteilen b) Werk- und Hilfsstoffe nach den Normen der Schweißtechnik unterscheiden und handhaben c) Beschichtungen nach Überschweißbarkeit unterscheiden und, falls erforderlich, Beschichtungen entfernen 	2
3	Trennen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fugenflanken durch Brennschneiden, Schmelzschneiden oder Schleifen herstellen b) Bleche, Rohre und Profile maschinell trennen c) Bleche und Profile von Hand thermisch trennen d) Schnittflächengüte beurteilen, Schnittfehler feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung durchführen 	4
4	Schleifen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen mit handgeführten Maschinen durch Schleifen bearbeiten b) Flächen und Formen an Werkstücken und Werkzeugen an Schleifböcken herstellen 	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Umformen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Formteile aus Blechen und Profilen nach Schablonen herstellen b) Halbzeuge, insbesondere Bleche und Profile, durch örtliche Erwärmung umformen und richten 	4
6	Fügen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrauben, Muttern, Unterleg- und Keilscheiben zusammenstellen sowie Werkzeuge nach Art, Form und Funktion der Schraubverbindung auswählen b) Schraubverbindungen mit vorgegebenem Drehmoment unter Beachtung von Reihenfolge, Anzugsstufen und Werkstoffpaarung herstellen 	4
7	Schweißen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schweißverfahren unter Berücksichtigung der zu schweißenden Werkstoffe und ihrer Beanspruchung auswählen b) bei Schweißarbeiten auf Belüftung und umweltgerechte Entlüftung achten c) Körperschutzmittel nach Vorschriften tragen d) Schweißanlagen auf Betriebssicherheit prüfen e) Geräte, Zubehör, Zusatzwerkstoffe und Hilfsstoffe für das Gasschweißen handhaben 	8
		<ul style="list-style-type: none"> f) Stromquellen, Geräte, Zubehör und Zusatzwerkstoffe für das Lichtbogenhandschweißen handhaben g) Stromquellen, Geräte, Zubehör, Zusatzwerkstoffe und Schutzgase für das Metall-Schutzgas- und Wolfram-Inertgasschweißen handhaben h) Heft- und Schweißfolgen beachten und ausführen i) kohlenstoffarme Stähle in Wannen-, Quer-, Horizontal-Überkopf- und Steigposition an Stumpf- und Kehlnähten in einer oder mehreren Lagen schmelzschweißen k) unterschiedliche Stahlwerkstoffe miteinander in Wannenposition schmelzschweißen l) Gußwerkstoffe und Nichteisenmetalle in Wannenposition schmelzschweißen m) Werkstücke aus Kunststoff schweißen 	18
8	Anwenden gesteuerter Fertigungsverfahren (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe h)	Schweißmaschinen oder Anlagen zum thermischen Trennen unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen einrichten und Arbeitsvorgänge ausführen	4
9	Vor- und Nachbereitung des Schweißens (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schablonen nach Zeichnungen und Tabellen unter Beachtung von Normen und Maßtoleranzen herstellen b) Bauteile und Baugruppen für Metallkonstruktionen in verschiedenen Schweißpositionen heften c) werkstoff- und bauteilbezogene Wärmebehandlung ausführen d) Hilfskonstruktionen aufbauen, sichern und abbauen e) Schweißvorrichtungen anfertigen und handhaben 	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung prüfen b) Prüfverfahren nach Stoßart, Wanddicke und Werkstoff festlegen c) Schweißnähte auf Ansätze, Gleichmäßigkeit, Übergänge, Einbrandkerben, Oberflächenporen und Risse sichtprüfen d) Nahtdicken mit Nahtlehren prüfen e) Nähte mittels Bruchproben auf Bindefehler, Poren, Risse, Schlackeneinschlüsse und Wurzelfehler beurteilen f) Farbeindring- oder Magnetpulverprüfung durchführen g) Normen und Regeln zur Schweißnahtgütesicherung anwenden und festgestellte Prüfergebnisse beurteilen 	4
11	Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und großdimensionierten Metallkonstruktionen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen auswählen und bereitstellen b) Sicherungsmaßnahmen auf Montageplätzen durchführen c) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen in Montagelage bringen und sichern d) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen durch Heften, Schweißen und Schrauben verbinden e) Bauteile und Baugruppen demontieren f) Bauteile hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen und ablegen g) schadhafte Bauteile und Baugruppen unter Beachtung konstruktionsspezifischer und sicherheitstechnischer Bedingungen demontieren, Austauschteile einpassen 	12
12	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe m)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsvorschriften für den Transport von Bauteilen und Baugruppen beachten und anwenden b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel sowie Anschlag- und Transporthilfen auswählen und anwenden c) Signale und Signalhilfsmittel für Hebe- und Transportvorgänge anwenden 	2 ⁴ .

7. In der Anlage 5 Abschnitt III wird nach dem Buchstaben B folgender Buchstabe angefügt:

„C. Fachrichtung Schweißtechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungspläne für den Anlagen- und Rohrleitungsbau lesen und anwenden b) Bauteile und Baugruppen identifizieren c) Schweißanweisungen, Schweiß- und Montagepläne lesen und anwenden d) Normen, insbesondere Zeichnungs-, Stoff- und Formnormen für den Anlagen- und Rohrleitungsbau, berücksichtigen e) Vorschriften für das Prüfen von Schweißungen lesen und berücksichtigen f) Schweißnahtdarstellungen lesen und anwenden g) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen 	6
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eignung von Werkstoffen zum Schweißen und zum Wärmebehandeln beurteilen b) Werk- und Hilfsstoffe nach den Normen der Schweißtechnik unterscheiden und handhaben c) Beschichtungen nach Überschweißbarkeit unterscheiden und, falls erforderlich, Beschichtungen entfernen 	2
3	Trennen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fugenflanken durch Brennschneiden, Schmelzschneiden oder Schleifen herstellen b) Bleche, Rohre und Profile maschinell trennen c) Rohre, Bleche und Profile von Hand thermisch trennen d) Schnittflächengüte beurteilen, Schnittfehler feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung durchführen 	4
4	Schleifen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen mit handgeführten Maschinen durch Schleifen bearbeiten b) Flächen und Formen an Werkstücken und Werkzeugen an Schleifböcken herstellen 	2
5	Umformen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Formteile des Anlagenbaues aus Blechen und Profilen durch Biegeumformen und Walzrunden herstellen b) Rohre und Bleche durch örtliche Erwärmung biegeumformen c) Rohre und Bleche kalt-, warm- und flammrichten 	4
6	Fügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrauben, Muttern, Unterleg- und Keilscheiben zusammenstellen sowie Werkzeuge nach Art, Form und Funktion der Schraubverbindung auswählen b) Schraubverbindungen unter Beachtung von Reihenfolge, Anzugsstufen und Werkstoffpaarung herstellen c) unterschiedliche Werkstoffe durch Hartlöten miteinander verbinden 	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
7	Schweißen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g)	<p>a) Schweißverfahren unter Berücksichtigung der zu schweißenden Werkstoffe und ihrer Beanspruchung auswählen</p> <p>b) bei Schweißarbeiten auf Belüftung und umweltgerechte Entlüftung achten</p> <p>c) Körperschutzmittel nach Vorschriften tragen</p> <p>d) Schweißanlagen auf Betriebssicherheit prüfen</p> <p>e) Geräte, Zubehör, Zusatzwerkstoffe und Hilfsstoffe für das Gasschweißen handhaben</p> <hr/> <p>f) Stromquellen, Geräte, Zubehör und Zusatzwerkstoffe für das Lichtbogenhandschweißen handhaben</p> <p>g) Stromquellen, Geräte, Zubehör, Zusatzwerkstoffe und Schutzgase für das Metall-Schutzgas- und Wolfram-Inertgasschweißen handhaben</p> <p>h) Heft- und Schweißfolgen beachten und ausführen</p> <p>i) kohlenstoffarme Stähle sowie ferritische-austenitische und rein austenitische Chrom-Nickel-Stähle in Wannens-, Quer-, Horizontal-Überkopf- und Steigposition an Stumpf- und Kehlnähten in einer oder mehreren Lagen schmelzschweißen</p> <p>k) unterschiedliche Stahlwerkstoffe miteinander in Wannensposition schmelzschweißen</p> <p>l) Gußwerkstoffe und Nichteisenmetalle in Wannensposition schmelzschweißen</p> <p>m) Werkstücke aus Kunststoff schweißen</p>	<p>8</p> <hr/> <p>18</p>
8	Anwenden gesteuerter Fertigungsverfahren (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe h)	Schweißmaschinen oder Anlagen zum thermischen Trennen unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen einrichten und Arbeitsvorgänge ausführen	2
9	Vor- und Nachbereitung des Schweißens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i)	<p>a) Schablonen nach Zeichnungen und Tabellen unter Beachtung von Normen und Maßtoleranzen herstellen</p> <p>b) Schweißnahtvorbereitung in Abhängigkeit von Schweißverfahren, Werkstoff und Materialdicke ausführen</p> <p>c) Bauteile und Baugruppen für Anlagen-, Behälter- und Rohrleitungsbau in verschiedenen Schweißpositionen heften</p> <p>d) werkstoff- und bauteilbezogene Wärmebehandlung ausführen</p> <p>e) Hilfskonstruktionen aufbauen, sichern und abbauen</p> <p>f) Schweißvorrichtungen anfertigen und handhaben</p>	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im 3. und 4. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung prüfen b) Prüfverfahren nach Stoßart, Wanddicke und Werkstoff festlegen c) Schweißnähte auf Ansätze, Gleichmäßigkeit, Übergänge, Einbrandkerben, Oberflächenporen und Risse sichtprüfen d) Nahtdicken mit Nahtlehren prüfen e) Nähte mittels Bruchproben auf Bindefehler, Poren, Risse, Schlackeneinschlüsse und Wurzelfehler beurteilen f) Farbeindring- oder Magnetpulverprüfung durchführen g) Schweißverbindungen an Behältern und Rohren durch Wasserdruckprobe auf Dichtheit prüfen h) Normen und Regeln zur Schweißnahtgütesicherung anwenden und festgestellte Prüfergebnisse beurteilen 	4
11	Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen des Anlagen-, Behälter- und Rohrleitungsbaues (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen auswählen und bereitstellen b) Sicherungsmaßnahmen auf Montageplätzen durchführen c) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen in Montagelage bringen und sichern d) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen durch Heften, Schweißen und Schrauben verbinden e) Rohrleitungen nach Zeichnungen und isometrischen Darstellungen montieren, heften und schweißen f) Bauteile und Baugruppen demontieren g) Bauteile hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen und ablegen h) schadhafte Bauteile und Baugruppen unter Beachtung konstruktionsspezifischer und sicherheitstechnischer Bedingungen demontieren, Austauschteile einpassen 	11
12	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe m)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsvorschriften für den Transport von Bauteilen und Baugruppen beachten und anwenden b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel sowie Anschlag- und Transporthilfen auswählen und anwenden c) Signale und Signalhilfsmittel für Hebe- und Transportvorgänge anwenden 	2 ^o .

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Schmelzschweißer sind nicht mehr anzuwenden.

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1996 beginnen, können die Vertragsparteien die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

Artikel 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
zur Ermittlung der zum Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach dem Ölschadengesetz beitragspflichtigen Ölmengen
(Ölmeldeverordnung)**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 7 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770, 1995 I S. 2084) sowie auf Grund des Artikels 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fondsübereinkommen das Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1996 II S. 685),
2. Fonds der Internationale Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nach dem Fondsübereinkommen,
3. Meldepflichtiger jede Person, die nach § 5 Abs. 2 des Ölschadengesetzes verpflichtet ist, Angaben über den Erhalt von Öl zu machen.

§ 2

Inhalt der Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen,
2. die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Mengen beitragspflichtigen Öls (Artikel 1 Nr. 3 des Fondsübereinkommens), aufgeschlüsselt nach Mengen (in Tonnen),
 - a) die der Meldepflichtige in Häfen oder Umschlagplätzen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar nach ihrer Beförderung auf dem Seeweg erhalten hat,
 - b) die nach einer Seebeförderung in einem Hafen oder Umschlagplatz eines Nichtvertragsstaates des Fondsübereinkommens gelöscht worden sind und

die der Meldepflichtige in Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat; hierbei sind nur solche Mengen zu berücksichtigen, die zwischen der Löschung in dem Nichtvertragsstaat und dem Erhalt durch den Meldepflichtigen nicht bereits in einem Mitgliedstaat des Fondsübereinkommens entgegengenommen worden sind,

3. im Fall der Nummer 2 Buchstabe b den Nichtvertragsstaat, in dem das beitragspflichtige Öl gelöscht worden ist.

(2) Die Meldung hat auf den vom Bundesamt für Wirtschaft herausgegebenen Vordrucken zu erfolgen.

§ 3

Assoziierungsverhältnis

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 des Ölschadengesetzes vorliegen.

§ 4

Schätzung

Im Fall der Schätzung des Ölherhalts einer beitragspflichtigen Person nach § 5 Abs. 3 des Ölschadengesetzes soll die Dauer der Nachfrist zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Änderungen der Vertragszugehörigkeit

Das Bundesamt für Wirtschaft teilt den im Vorjahr beitragspflichtigen sowie den sonst für eine Beitragspflicht in Betracht kommenden Personen die Änderung der Vertragszugehörigkeit eines Staates mit.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeverordnung zum Ölhafungsgesetz vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3462) außer Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schomerus

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Jahre 1996
(Rentenanpassungsverordnung 1996 – RAV 1996)**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
 - des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
 - des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
 - der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
 - der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)
- verordnet die Bundesregierung und auf Grund des
- § 281b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1996 an 46,67 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1996 an 38,38 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1996 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0047.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1996 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1996 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0064.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1996 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 529 Deutsche Mark und 2 116 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 431 Deutsche Mark und 1724 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts und
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1996 an 21,55 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1996 an 17,72 Deutsche Mark.

§ 5

**Angleichungsfaktoren
für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1996 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,0407146	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,7738091	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6143537	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,4458636	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3194440	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2436192	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1373091	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0973975	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0968110	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0671089	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0464673	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0025885	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1996
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 – ZAV 1996)**

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der zuletzt durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1996 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1996 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit dem vom 1. Juli 1996 an geltenden aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsverordnung *)

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), § 5 geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Allgemeine Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 937), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Informationspflicht des Seelotsen,
Prüfliste und Lotsbescheinigung“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Sobald der Seelotse an Bord gekommen ist, hat er den Kapitän oder seinen Vertreter unverzüglich über Mängel und besondere Eigenschaften des Schiffes, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, zu befragen. Er hat sich im Rahmen der üblichen Lotstätigkeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen. Erkannte Mängel, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, hat der Seelotse im deutschen Hoheitsgebiet unverzüglich der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle zu melden. Diese übermittelt unverzüglich diese Meldung an die See-Berufsgenossenschaft. Der Kapitän oder bei Verhinderung sein Vertreter hat unverzüglich dem Seelotsen die nach Satz 1 geforderten Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.

*) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dient der weiteren Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (ABl. EG Nr. L 157 S. 1).

(2) Bei Schiffen mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern im Sinne der Nummer 1 Unter-Nummer 2 und 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat sich der Seelotse zusätzlich zur Information nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich eine Ausfertigung nach Nummer 6.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom Kapitän auszufüllenden Prüfliste vorlegen zu lassen, die Vollständigkeit der Ausfüllung der Prüfliste unverzüglich zu überprüfen und die damit gegebenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Ist die Prüfliste nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, so hat der Seelotse unverzüglich den Kapitän darauf hinzuweisen. Bei von See kommenden Schiffen hat der Seelotse unverzüglich eine Ausfertigung der Prüfliste der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle zuzuleiten.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) § 12 Abs. 1 Satz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) § 12 Abs. 2 die Vollständigkeit der Ausfüllung der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig überprüft, einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Ausfertigung der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Kapitän oder dessen Vertreter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

AFG-Anpassungsverordnung 1996

Vom 12. Juni 1996

Auf Grund des § 112a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 249c Abs. 13 des Arbeitsförderungsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 11 Nr. 10 und Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1996 an

1. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet beruhen, 1,0837,
2. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0342.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1996 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1996

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Erste Verordnung
zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 12. Juni 1996

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund
 - des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) und
 - des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Grund des § 26 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965):

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden dem Anhang die folgenden Angaben angefügt:
 - „Abschnitt 20 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
 - Abschnitt 21 Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1, in der Überschrift des § 5, in § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 4 und in § 7 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Sachkenntnis“ durch das Wort „Sachkunde“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, daß dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat und für C, O und F + Stoffe und Zubereitungen eine Person mit Sachkunde beschäftigt oder
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,“.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „die dort vorgeschriebene Erlaubnis“ die Wörter „oder den Befähigungsschein“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 4 Satz 3 und in § 4 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zum unmittelbaren Verbrauch“ gestrichen.
6. § 3 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „(hochentzündlich)“ die Wörter „oder O (brandfördernd)“ eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden der Punkt durch das Wort „, sowie“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. Heizöl und Dieselkraftstoffe.“
7. § 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „(hochentzündlich)“ die Wörter „oder O (brandfördernd)“ eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 werden der Punkt durch das Wort „, sowie“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. Heizöl und Dieselkraftstoffe.“
8. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Sachkenntnisnachweis“ durch das Wort „Sachkundenachweis“ ersetzt.
9. In § 9 wird das Wort „Sachkenntnisnachweises“ durch das Wort „Sachkundenachweises“ ersetzt.
10. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 2 Spalte 3 werden die Absätze 2 und 3 Nr. 1 bis 7, in Abschnitt 18 Spalte 3 werden die Absätze 4, 5 und 6 und in Abschnitt 19 wird der Text in Spalte 3 gestrichen.
 - b) In Abschnitt 8 Spalte 1 Nr. 2 wird das Wort „Blei-hydrokarbonat“ durch das Wort „Bleihydroxid-karbonat“ ersetzt.
 - c) Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden nach der Nummer 4 folgende Nummern angefügt:

„5. Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3
6. 1,1,2-Trichlorethan	79-00-5
7. 1,1-Dichlorethylen	75-35-4
8. 1,1,1-Trichlorethan	71-55-6“.

*) Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 331 S. 7),
2. Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 365 S. 1).

- bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Stoffe nach Spalte 1,
 - 2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1 % oder darüber oder
 - 3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1 % oder darüber
- dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.“
- cc) Der Text in Spalte 3 wird gestrichen.
- d) Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
- | | |
|---|------------|
| „Teeröle, insbesondere | |
| 1. Kreosot | 8001-58-9 |
| 2. Kreosotöl | 61789-28-4 |
| 3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle | 84650-04-4 |
| 4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion | 90640-84-9 |
| 5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer) | 65996-91-0 |
| 6. Anthracenöl | 90640-80-5 |
| 7. Teersäuren, Kohle, roh | 65996-85-2 |
8. Kreosot, Holz 8021-39-4
9. Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände 122384-78-5“.
- bb) In Spalte 3 werden die Absätze 1 und 6 wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „gilt nicht für Holzschutzmittel“ die Wörter „mit einem Massengehalt bis zu höchstens 3 % wasserlöslicher Phenole und“ eingefügt.
- bbbb) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden sowie“.
- cccc) In Nummer 3 werden am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern die Gebindegröße mindestens 200 l beträgt.“ angefügt.
- bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „dürfen erneut in den Verkehr gebracht werden, sofern“ durch die Wörter „dürfen nur als solche erneut in den Verkehr gebracht werden und sofern“ ersetzt.
- e) Nach Abschnitt 19 werden folgende Abschnitte angefügt:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu Nummer 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung enthalten sind. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht diese Stoffe im Bundesanzeiger.

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
 2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, und die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 4a Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung für die Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend für diese Stoffe festgelegten Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten oder, wenn dort keine stoffspezifischen Werte festgelegt wurden, die in Anhang II Nr. 1.5.6 der Gefahrstoffverordnung festgelegten Werte erreichen oder überschreiten,
- dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht
1. für Kraftstoffe i.S. des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),
 2. für Mineralölzerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z.B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,
 4. für Stoffe und Zubereitungen, sofern sie in anderen Abschnitten dieses Anhangs geregelt sind und
 5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

Stoffe, die nach § 4a der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind.

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
 2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,
- dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von
- metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
 - künstlichem Schnee und Reif,
 - sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken,
 - künstlichen Spinnweben,
 - Geräuschen und Horn tönen zu Vergnügungszwecken,
 - Luftschlangen,
- nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht bis zum 19. Dezember 1996."

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Anhang III wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„Nr. 10 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe“.
 - b) Nach der Angabe zu Nummer 13 werden folgende Angaben angefügt:

„Nr. 14 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Nr. 15 Teeröle“.
2. § 4a Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ferner hat er für alte Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes, die noch nicht in der Bekanntmachung nach Absatz 1 aufgeführt sind, Nachforschungen anzustellen, um sich die einschlägigen und zugänglichen Angaben zu den Eigenschaften dieser Stoffe zu beschaffen.“
3. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stoffe, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes von der Anmeldepflicht ausgenommen oder nach § 7a des Chemikaliengesetzes nur eingeschränkt angemeldet worden sind und deren Eigenschaften nicht hinreichend bekannt sind, sind mit dem Satz „Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden am Ende der Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach der Nummer 2 das Wort „und“ und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Kennzeichnung „Nur für den berufsmäßigen Verwender“, wenn die Aerosolpackung für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt ist.“
5. In § 15a Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „lediglich einer Anzeige, jedoch“ eingefügt.
6. § 15b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausbildungszieles“ die Wörter „oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden den Wörtern „die Jugendlichen“ die Wörter „bei der Beschäftigung mit explosionsgefährlichen Stoffen“ vorangestellt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „gesundheitsschädlichen, ätzenden oder reizenden“ durch die Wörter „sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen, krebserzeugenden, frucht-schädigenden, erbgutverändernden, ätzen-den, reizenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden“ ersetzt und der Teilsatz „, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, wenn

 1. die Auslöseschwelle unterschritten ist,

2. der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles oder zur Durchführung eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht erforderlich ist und
3. die Jugendlichen durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4; das Zitat „Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 bis 5“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- e) Die Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
7. § 15e wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15e
Schädlingsbekämpfung
Wer Schädlingsbekämpfung
- a) gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
- b) nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in seiner in § 48a des Bundes-Seuchengesetzes genannten Einrichtung
- durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6, zu beachten.“
8. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „außerbetriebliche“ gestrichen.
9. § 25 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 25
Besondere Vorschriften für
den Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen
- Wer als Arbeitgeber die in Anhang V bezeichneten Gefahrstoffe herstellt oder verwendet oder den dort genannten Tätigkeiten nachgeht, hat vorbehaltlich des Satzes 2 und unbeschadet der Vorschriften des Vierten und Fünften Abschnitts die in Anhang V festgelegten Vorschriften zu beachten. Anhang V Nr. 6 ist nur anzuwenden, soweit der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 15e erfüllt.“
10. § 37 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für den Umgang mit Dieselmotoremissionen im Freien und in geschlossenen Arbeitsbereichen ohne Freisetzung von Dieselmotoremissionen in den Arbeitsbereich sowie für die Abgabe von benzolhaltigen Ottokraftstoffen an Tankstellen.“
11. In § 51 werden in Nummer 8 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 9 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können.“
12. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 18 wird wie folgt gefaßt:
- „(18) Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 dürfen Aerosolpackungen bis zum 30. November 1996 noch nach den bis zum 19. Juni 1996 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Vor dem 1. Dezember 1996 in den Verkehr gebrachte Aerosolpackungen dürfen noch bis zum 1. Februar 1997 nach den bis zum 19. Juni 1996 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.“
- b) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 20 angefügt:
- „(20) Abweichend von Anhang III Nr. 7, 10, 14 und 15 dürfen die dort genannten Verpackungen bis zum 31. August 1996 noch nach den bis zum 19. Juni 1996 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Vor dem 1. September 1996 in den Verkehr gebrachte Verpackungen dürfen noch bis zum 1. November 1996 nach den bis zum 19. Juni 1996 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein.“
13. Anhang I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2.2.2.1 Abs. 6 zweiter Anstrich wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) In Nummer 1.3.2.7 wird im Text zu R 64 im zweiten Satz die Angabe „1.4.2.3.3“ durch die Angabe „1.4.2.3.6“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.4.2.2.3 Abschnitt Kategorie 3 werden im Text zu Nummer 3b nach den Wörtern „Untersuchungen von DNA-Schäden, z.B. alkalische Elution, in Somazellen“ ein Anstrich und die Wörter „Untersuchungen auf (kovalente) Bindung des Mutagens an die DNA von Somazellen“ angefügt.
- d) In Nummer 1.4.2.3.6 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „1.3.2.8“ durch die Angabe „1.3.2.7“ ersetzt.
- e) In Nummer 1.6.2 wird im zweiten Anstrich des Sicherheitsratschlags S 45 nach den Wörtern „sehr giftigen“ ein Komma und das Wort „giftigen“ eingefügt.
- f) In Nummer 4 wird die Kombination der S-Sätze S 3/9 gestrichen.
14. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
- „Nr. 10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe“.

bb) Nach Nummer 13 werden folgende Angaben angefügt:

„Nr. 14 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Nr. 15 Teeröle“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„Anhang III Nr. 10

Krebserzeugende, erbgutverändernde
und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Die Verpackung von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und Zubereitungen, die nach Anhang zu § 1 Abschnitt 20 der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht zur Abgabe an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist zusätzlich mit der Aufschrift „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ zu versehen.“

c) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern angefügt:

„Anhang III Nr. 14

Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

Die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die

1. Tetrachlormethan
(Tetrachlorkohlenstoff)
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan
4. Pentachlorethan
5. Chloroform
6. 1,1,2-Trichlorethan
7. 1,1-Dichlorethylen
8. 1,1,1-Trichlorethan

mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, ist mit der Aufschrift „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ zu versehen.

Anhang III Nr. 15

Teeröle

Die Verpackung von Holzschutzmitteln nach Anhang IV Nr. 13, die mehr als 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren enthalten, ist mit der Aufschrift „Verwendung nur zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten“ zu versehen.“

15. Anhang IV Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13.1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Destillationsrückstände (Pech)“ ein Komma und folgende Angaben eingefügt:

„insbesondere

- | | |
|--|------------|
| 1. Kreosot | 8001-58-9 |
| 2. Kreosotöl | 61789-28-4 |
| 3. Destillate (Kohlenteer),
Naphthalinöle | 84650-04-4 |

- | | |
|--|---------------|
| 4. Kreosotöl,
Acenaphthenfraktion | 90640-84-9 |
| 5. höhersiedende Destillate
(Kohlenteer) | 65996-91-0 |
| 6. Anthracenöl | 90640-80-5 |
| 7. Teersäuren, Kohle, roh | 65996-85-2 |
| 8. Kreosot, Holz | 8021-39-4 |
| 9. Niedrigtemperatur-
Kohleteeralkalin,
Extraktückstände | 122384-78-5“. |

b) In Nummer 13.2 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „in geschlossenen Anlagen von Holzschutzmitteln“ die Wörter „mit einem Massengehalt bis zu höchstens 3 % wasserlöslicher Phenole und“ eingefügt.

c) In Nummer 13.2 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden sowie“.

16. Anhang V Nr. 3 wird gestrichen.

17. In Anhang V Nr. 4.2.3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert überschritten, dürfen die Betroffenen befristet nur noch an Arbeitsplätzen mit geringer Exposition eingesetzt werden, wenn dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 ausgestellt worden ist.“

18. In Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Nr. 2 wird Buchstabe b gestrichen.

19. In Anhang V Nr. 5.2.4 Abs. 1 wird die Angabe „Nummer 5.2.1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Nummer 5.2.1 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

20. In Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 wird die Nummer 3b gestrichen.

21. In Anhang V Nr. 6.4.3 wird in Satz 2 die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „3. OUTDOOR – Europäische Outdoor-Fachmesse“ vom 22. bis 25. August 1996 in Friedrichshafen
2. „121. Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF) 1996“ vom 21. bis 29. September 1996 in München
3. „MODELL & HOBBY 96 – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn und kreatives Gestalten“ vom 17. bis 20. Oktober 1996 in Leipzig
4. „GLASTEC 96 – 14. Internationale Fachmesse Maschinen Ausrüstungen Anwendungen Produkte“ vom 22. bis 26. Oktober 1996 in Düsseldorf

5. „2. SÜDDEUTSCHE SPIELEMESSE 96“ vom 7. bis 10. November 1996 in Stuttgart
6. „ANIMAL 96 – Fachausstellung für Heimtierhaltung und Tiergesundheit“ vom 29. November bis 1. Dezember 1996 in Stuttgart
7. „EuroMold – Europäische Fachmesse für Werkzeug- und Formenbau, Design und Produktentwicklung“ vom 4. bis 7. Dezember 1996 in Frankfurt am Main
8. „EUROCARGO '97 – 9. Internationale Fachmesse für Transport und Logistik mit Kongreß“ vom 5. bis 7. März 1997 in Stuttgart

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 11. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1699) bezeichnete Veranstaltung

„Interstoff World – Worldwide Fabric & Accessoires Show“,

die in der Zeit vom 24. bis 26. September 1996 in Frankfurt am Main stattfinden sollte, wird nunmehr vom 22. bis 24. September 1996 stattfinden.

Bonn, den 11. Juni 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozeßordnung
(Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1996 – PKHB 1996)**

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) neu gefaßt worden ist, wird bekanntgemacht:

Die vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Zivilprozeßordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für die Partei 649 Deutsche Mark,
2. für den Ehegatten 649 Deutsche Mark,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 456 Deutsche Mark.

Bonn, den 18. Juni 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 12. Juni 1996

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 96	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen)	874
	FNA: neu: 188-73 GESTA: XN001	
5. 6. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen	903
	FNA: neu: 188-74 GESTA: XA006	
31. 5. 96	Dreiundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (23. ADR-Ausnahmeverordnung – 23. ADR-AusnV)	921
22. 4. 96	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Rettung von Menschenleben in der Nordsee	929
24. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	929
25. 4. 96	Bekanntmachung der deutsch-slowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	930
29. 4. 96	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	932
29. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	934
2. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	934
2. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	935
6. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	935
6. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	936

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 5. 96 Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien neu: 2125-40-63	6289	(104 8. 6. 96)	9. 6. 96
20. 5. 96 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-102	6473	(107 13. 6. 96)	20. 6. 96
20. 5. 96 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	6474	(107 13. 6. 96)	24. 6. 96
20. 5. 96 Hundertachtundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) neu: 96-1-2-168	6475	(107 13. 6. 96)	24. 6. 96
4. 6. 96 Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Aufhebung einer schifffahrtspolizeilichen Anordnung 9511-1-34	6476	(107 13. 6. 96)	14. 6. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
8. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 851/96 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 115/12 9. 5. 96
10. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 860/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1430/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	L 116/16 11. 5. 96
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 875/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 118/14 15. 5. 96
15. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 885/96 der Kommission mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 119/12 16. 5. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
15. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 887/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 119/16	16. 5. 96
29. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 894/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch bezüglich der Sanktionen	L 125/1	23. 5. 96
20. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 895/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 454/95 mit Durchführungsvorschriften für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 121/1	21. 5. 96
20. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 899/96 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 612/96 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft	L 121/8	21. 5. 96
21. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 904/96 der Kommission zur zweiten Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 zur Ausgleichung und Änderung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in Ecu wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde	L 122/4	22. 5. 96
21. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 905/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 122/5	22. 5. 96
21. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 910/96 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 123/1	23. 5. 96
22. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 917/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 123/15	23. 5. 96
23. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 928/96 der Kommission zur Einstellung des See-Iachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 127/1	25. 5. 96
23. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 929/96 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 127/2	25. 5. 96
Andere Vorschriften		
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 871/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 118/3	15. 5. 96
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 873/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996	L 118/11	15. 5. 96
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 874/96 der Kommission über die Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen aus Drittländern	L 118/2	15. 5. 96
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 876/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 118/17	15. 5. 96
14. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 884/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 119/6	16. 5. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 888/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 eröffneten Einfuhrzollkontingents	L 119/18	16. 5. 96
20. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 902/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 122/1	22. 5. 96
20. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 903/96 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1996 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr und vorübergehende Verwendung) anzuwenden sind	L 122/3	22. 5. 96
22. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 918/96 der Kommission zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den im April 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen der in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch stattgegeben werden kann	L 123/17	23. 5. 96
22. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 919/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 812/96 zur Änderung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 321/96 bei der Einfuhr von geschältem Indica-Reis ab 1. Januar 1996 anwendbaren Zölle	L 123/18	23. 5. 96
13. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 921/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds für bestimmte gewerbliche Waren und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds und der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakien und der Tschechischen Republik sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente (1994–1997)	L 126/1	24. 5. 96
23. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission zur Anpassung der KN-Codes und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 126/37	24. 5. 96
24. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 937/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 127/26	25. 5. 96